



Behinderten Sportverband
Niedersachsen



INKLUSION
DURCH SPORT



Landes**Sport**Bund
Niedersachsen e.V.
AKTIV FÜR VEREINE –
STARK FÜR DIE
SPORTPOLITIK!

Inklusion im niedersächsischen Sport

Richtlinien/Infos zu Förderprogrammen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) die Zielsetzung, die aktive, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen zu fördern. Damit sollen die Akzeptanz der Menschen mit Behinderung als Teil der Gesellschaft, die Anerkennung der Vielfalt der Menschen sowie die Achtung der menschlichen Würde und der individuellen Autonomie verbessert werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Hinweise und Voraussetzungen der Förderung

- Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- Andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Kommunen, Stiftungen) sind vorrangig zu nutzen.
- Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den LSB im Rahmen eines anderen Förderprogrammes ist ausgeschlossen.
- Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelusage bereits begonnen wurden, ist unzulässig.
- Die Fördermittel sind nicht als Dauerförderung einzusetzen.
- Der Nachweis der Gemeinnützigkeit von der Fördermittelbeantragung bis zur Auszahlung der Fördermittel, der nicht älter als fünf Jahre sein darf, ist zu erbringen.

4. Gegenstand und Umfang der Förderung

Aus den Mittel der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen sind grundsätzlich folgende Maßnahmen förderfähig:

- Leistungen für Assistenzbedarfe (z.B. Gebärdensprache- oder Schriftdolmetscherdienste, Mitschreibe- oder Vorlesekräfte) für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an der Gremienarbeit innerhalb der ehrenamtlichen Strukturen im Sport sowie an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Qualifizierungssystem der Sportorganisationen

sowie

- Veranstaltungen, welche im Themenfeld „Inklusion, Sport und Vielfalt“ angesiedelt sind und hier
 - a) der Sensibilisierung und Information der Akteure der eigenen Organisation bzw.
 - b) dem fachlichen Diskurs zwischen im Themenfeld angesiedelten Expertinnen und Experten und interessierten Akteuren der eigenen Organisation bzw.

- c) der Förderung der Kompetenz im Umgang mit heterogenen (Sport-)Gruppen bzw.
- d) der zielgerichteten und nachhaltigen Vernetzung der eigenen Organisationen mit öffentlichen Einrichtungen und Trägern der Behindertenhilfe dienen sowie
- e) Menschen mit und ohne Behinderung die gemeinsame Sportausübung ermöglichen und unterstützen.

Die Förderung beträgt in der Regel 50% der förderfähigen Gesamtausgaben.

5. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben nach den Ziffern 1 (Fahrtkosten), 2 (Ausgaben für Übernachtungen und Verpflegung), 4 (Honorare) und 8 (Allgemeine Ausgaben, ausgenommen Ziffer 8 a Nr. 4 Leistungen für Assistenzbedarfe) der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und Landesfachverbände“ entsprechend der darin festgelegten Höchstsätze.

Weiterhin können Arbeitsmaterialien, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, mit maximal bis zu 10% der gewährten Fördermittel abgerechnet werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind bauliche und investive Maßnahmen.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4 und 5 entscheidet das zuständige LSB-Organ.

6. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände richten ihre Anträge grundsätzlich bis zum 01.12. des Vorjahres an den LSB, Ferdinand-Wilhelm-Fricke Weg 10, 30169 Hannover. Bei der Antragstellung ist das vom LSB vorgegebene Formblatt mit Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie eines Kosten- und Finanzierungsplanes zu verwenden.

Anträge auf die Bezuschussung von Leistungen für Assistenzbedarfe können, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, fortwährend, spätestens jedoch bis zum 01.12. vor Ende des jeweiligen Haushaltsjahres eingereicht werden. Die Bezuschussung von Leistungen für Assistenzbedarfe ist dabei auf maximal € 5.000,- pro Antragsteller und Haushaltsjahr begrenzt.

Für den Assistenzbedarf zur Teilnahme an inklusiven Sportangeboten im Verein durch pädagogische Betreuungspersonen beträgt die Obergrenze 30,- € pro Assistenz und 250,- € pro Gruppe und Antrag.

Die Fördermittel werden nach Einreichen des Verwendungsnachweises (Formblatt) ausgezahlt.

7. Abrechnung und Nachweisführung

Der Verwendungsnachweis (Formblatt) für die durchgeführte Maßnahme sind dem LSB spätestens sechs Wochen nach Beendigung vorzulegen. Ein Nachweis über die Durchführung einer geförderten Maßnahme ist durch eine Kopie der Teilnahmeliste zu erbringen. Bei der Förderung der Teilnahme Einzelner an Maßnahmen ist analog dazu eine Teilnahmebestätigung vorzulegen.

Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind zu Prüfungszwecken gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

8. Prüfung der Mittelverwendung

8.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

8.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

8.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

8.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2014 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2019 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB- Organ.

Formulare/Vordrucke können beim LandesSportBund Niedersachsen e. V. angefordert werden:

LandesSportBund Niedersachsen e. V.
Ferd.-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
Anke Günster, Tel.: 0511/1268-106, Fax: -4106
aguenster@lsb-niedersachsen.de

RICHTLINIEN und HINWEISE (auf Seite 8!) zum AKTIONSPROGRAMM „AUSBREITUNG DES BEHINDERTENSORTS IN NIEDERSACHSEN“

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) bezuschusst aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen über den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V. (BSN) auf der Grundlage nachstehender Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Vereinen zur Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind nur Vereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Diese Vereine können Zuschüsse erhalten für:

- 2.1 die Neugründung von Behinderten-Sportvereinen/-abteilungen
- 2.2 die Erweiterung des Sportangebotes bestehender Vereine
 - durch Einrichtung von eigenständigen Übungsgruppen
 - für neue Zielgruppen (mit Ausnahme von Wirbelsäulengeschädigten und Personen mit chronischem Gelenkrheuma) im Behindertensport, z. B.:
 - Herz-/Kreislaufgeschädigte
 - an Diabetes erkrankte
 - an Asthma erkrankte
 - Krebsbetroffene
 - Menschen mit geistiger Behinderung
 - Osteoporose-Betroffene
- 2.3 die Gründung von inklusiven Sportgruppen
- 2.4 die Gründung von Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch in Kooperation mit Förderschulen.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

Als Voraussetzungen für die Förderung der unter 2.1–2.4 aufgeführten Maßnahmen gelten:

- Die Sportgruppen müssen mindestens sechs Menschen mit Behinderung aufweisen. Bei entsprechender Begründung können auf vorherigen Antrag Ausnahmen durch den BSN genehmigt werden.
 - Die Sportgruppen müssen durch eine für das Angebot qualifizierte Übungsleiterin bzw. durch einen für das Angebot qualifizierten Übungsleiter mit gültiger Lizenz (nach DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung) geleitet werden.
 - Die Sportgruppen müssen entsprechend bestehender Vorschriften ärztlich betreut werden.
- 3.1 Die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter muss für den Zeitraum der Zuschussbeantragung und der Bezuschussung mindestens eine gültige Lizenz des DOSB besitzen, die beim LSB registriert ist.
 - 3.2 Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die unter Ziffer 2.1–2.4 aufgeführten Arten der Sportgruppengründungen für Menschen mit Behinderung werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt bezuschusst:

- 4.1 Für die **Beschaffung von Sportgeräten** wird für die erste Sportgruppe jeder Zielgruppe **einmalig** ein Zuschuss von 75 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch in Höhe von **1.000,00 €** gewährt.
 - Der Zuschuss kann auch für Geräte zur medizinischen Absicherung spezieller Sportgruppen (z. B. Defibrillator, Blutzuckermessgerät, Peak-Flow-Meter...) verwandt werden.
 - Die Sportgeräte müssen der Zielgruppe zugeordnet werden können.
 - Es werden keine Verbrauchsmaterialien und Gegenstände des persönlichen Bedarfs bezuschusst.

4.2 Für die Beschäftigung einer für das Angebot qualifizierte Übungsleiterin bzw. durch einen für das Angebot qualifizierten Übungsleiter mit gültiger Lizenz (nach DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung) werden

- 50 Übungseinheiten (ÜE) mit jeweils 2/3 der aufgewendeten Ausgaben,
- maximal € 9,00 pro ÜE bezuschusst.
- Pro Woche wird eine ÜE bezuschusst. Die ÜE beträgt mindestens 45 Minuten.

4.3 **Leistungen für Assistenzbedarfe** für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an Sportgruppen.

Abgerechnet werden können für Assistenzkräfte 2/3 der aufgewendeten Ausgaben, jedoch maximal € 5,- für eine ÜE pro Woche. Der Verein ist verantwortlich für die entsprechende Kompetenz der Assistenzkräfte.

5. Besonderheiten der Förderung von Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

5.1 Abweichend von Ziffer 4.2 wird die Beschäftigung der Übungsleitung **bei diesen Übungsgruppen zeitlich unbegrenzt bezuschusst**. Ansonsten gelten die unter Ziffer 4.2 festgelegten Bedingungen.

5.2 Ferner wird für die **Beschäftigung einer HelferIn bzw. eines Helfers bei Gruppen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung oder Mehrfachbehinderung** ein Zuschuss in Höhe des gezahlten Entgeltes, jedoch maximal von € 5,00 für eine Übungsveranstaltung pro Woche, zeitlich unbegrenzt gewährt.

5.3 **Fahrtkostenzuschüsse** für die Beförderung der Kinder und Jugendlichen zu den Übungsveranstaltungen:

Die durch Originalquittungen nachgewiesenen Fahrtkosten werden wie folgt bezuschusst:

- a) maximal mit € 0,15 pro gefahrenen Kilometer bei Einsatz eines PKW oder
- b) maximal mit € 0,30 pro gefahrenen Kilometer bei Einsatz eines Vereinsbusses.

Der Zuschuss zu den Fahrtkosten ist für jede Sportgruppe auf maximal € 15,00 pro Woche begrenzt.

5.4 Weist eine Gruppe mehr als zwölf Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf, so kann auf Antrag ein Zuschuss für eine weitere Gruppe gewährt werden.

6. Antrags- und Abrechnungsverfahren

6.1 Anträge sind an den BSN mit dort erhältlichen Antragsformularen zu stellen.

Bei Gerätebeschaffung ist den Anträgen ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.

6.2 Über die Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs durch den BSN entschieden.

6.3 Für Geräte (siehe Ziffer 4.1), die vor Erhalt des Bewilligungsbescheides bestellt oder gekauft worden sind, wird **kein** Zuschuss gezahlt. Übungsveranstaltungen werden erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides bezuschusst.

6.4 Der Gerätezuschuss ist innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des BSN-Bewilligungsbescheides unter Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsnachweis, Inventarisierungsvermerk oder Inventarverzeichnis abzurufen.

Bei Bewilligungsbescheiden des letzten Quartals eines Jahres, müssen die Zuschüsse bis zum 15. 1. des Folgejahres abgerechnet werden.

Innerhalb dieser Frist nicht abgerufene Mittel verfallen.

6.5 Die Abrechnung der Zuschüsse und der Fahrtkosten für die Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter oder Helferinnen bzw. Helfer hat halbjährlich auf den beim BSN erhältlichen Formularen zu erfolgen.

- Termine: Die Abrechnungen für das 1. Halbjahr müssen spätestens bis zum 15. August des laufenden Jahres
- und die Abrechnungen des 2. Halbjahres müssen bis zum 15. Januar des Folgejahres an die Geschäftsstelle des BSN, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, eingereicht werden.
- Abrechnungen, die nicht innerhalb dieser Fristen beim BSN eingehen, werden **grundsätzlich** nicht mehr bearbeitet. Eine Förderung für das entsprechende Halbjahr ist aus diesem Grund nicht möglich.

7. Nachweisführung, 8. Einreichungsfristen und 9. Prüfung der Mittelverwendung

Diese Punkte betreffen den Behinderten-Sportverband Niedersachsen, der die Zuschüsse dem LSB gegenüber abrechnet und verantwortlich ist für die Einhaltung der Richtlinien.

Für die Vereine ist unter Punkt 6. Nachweisführung wichtig:

Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Mitgliedsvereins zurückzuerstatten.

Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte der folgenden Seite oder rufen Sie uns an:
Carina Kalinke: 0511/1268-5101, -45100 (Fax), email: kalinke@bsn-ev.de

Hinweise zum Aktionsprogramm

1. Sportgruppen für Kinder und Jugendliche/Erwachsene mit Behinderung

- * Wenn auch Sportgeräte angeschafft werden sollen, benötigt der BSN zusätzlich zum Antrag eine Auflistung der anzuschaffenden Geräte (hier genügen auch Kopien aus Katalogen) oder einen Kostenvoranschlag und den Finanzierungsplan¹.
- * Auf dem Abrechnungsformular¹ für Übungsleiter-/Helfer-/Assistenzkräftezuschüsse tragen Sie bitte den Tag und die Dauer der Übungsveranstaltung, die Teilnehmerzahl und den Namen der/s Übungsleiterin/-leiter, ggf. der Helferin/des Helfers und die Anzahl der Assistenzkräfte ein.
- * **Geräte dürfen erst nach Bewilligung durch den BSN angeschafft werden.** Der Zuschuss wird angewiesen, wenn eindeutig nachgewiesen ist, dass die Geräte bezahlt wurden, z. B.: Originalrechnung mit Originalvermerk des Lieferanten: „Betrag erhalten“ (+ Datum und Unterschrift) oder mit Originalstempel der Bank „Überweisungsauftrag angenommen“.
- * Leistungen für Assistenzbedarfe für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an Sportgruppen werden ab 01.01.2015 bezuschusst. Der Verein entscheidet darüber, wen er einsetzt und wieviel Assistenzkräfte er einsetzt. Der Zuschuss beträgt maximal 5,- € bzw. 2/3 der Aufwendungen für Assistenzkräfte für eine Übungseinheit pro Woche.

2. Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

- * Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten eine Dauerförderung, es gilt aber die in den Richtlinien benannte Befristung.
- * Die Bezuschussung wird erst nach der Bewilligung durch den BSN gewährt. Deshalb sollte der Antrag so frühzeitig wie möglich gestellt werden!
- * In Bezug auf die Altersbegrenzung für Teilnehmer/-innen in Kinder und Jugendgruppen wird das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zugrunde gelegt. Unter dem Schutz des KJHG stehen Personen **bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres**.
- * Für **jede neue Kinder- und Jugendgruppe** kann ein Antrag auf Förderung durch das Aktionsprogramm gestellt werden. Die Förderung wird nach Prüfung wie unter Punkt 3 der Richtlinien gewährt.
- * Die Abrechnung der Fahrten mit dem Vereinsbus ist ebenfalls auf dem Abrechnungsformular vorzunehmen (achte Zeile). Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Einsendung einer Kopie der entsprechenden Seiten des Fahrtenbuches und die Unterschrift des/der Berechtigten nach § 26 BGB zu bestätigen.

WICHTIG:

Abrechnungsunterlagen, die nicht innerhalb der Fristen beim BSN eingehen, können grundsätzlich nicht mehr bearbeitet werden. Die Förderung für das entsprechende Halbjahr geht verloren.

Die Fristen:

- 1. Halbjahr: Eingang beim BSN spätestens 15. August,**
- 2. Halbjahr: Eingang beim BSN spätestens 15. Januar des Folgejahres**

Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V.

Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

0511/1268-5101, Fax: -45100, email: info@bsn-ev.de - homepage: www.bsn-ev.de

¹ Diese Formulare/Vordrucke können beim Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V. angefordert werden.